

RUGBYUNION

Hohen Neuendorf e.V.



Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V., Waldstr.51, 16540 Hohen Neuendorf

1. Vorsitzender

Ingo Riediger
Waldstrasse 51
16540 Hohen Neuendorf
Mobil: 0173 / 7088456
E-Mail: vorstand@rugbyunion.de

Hohen Neuendorf, 11.02.2026

EINLADUNG

zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

zur ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins lade ich herzlich ein.

Sie findet am Sonntag, den **15.03.2026**, um **11:00 Uhr**,
im Rugbyclub Hohen Neuendorf statt. Einlass ist um **10 Uhr**.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Feststellung und Annahme der Tagesordnung
5. Bericht des 1. & 2. Vorsitzenden (Ingo Riediger, Erik Schomacker)
6. Bericht des Jugendwartes (Zoe Schomacker)
7. Bericht Abteilung Rugby (Bernhard Eschwe)
8. Bericht Abteilung Cheerleader (Melanie Brunnert)
9. Bericht Elterntraining (Carlo Schomacker)

10. Bericht des Kassenwarts (Christian Kayser)
11. Bericht des Kassenprüfers (Sabine Dirks)
12. Aussprache der Berichte
13. Bestätigung der Berichte durch die Mitgliederversammlung
14. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
15. Anträge
 - 15.1. Antrag Änderung der Satzung vom 28.03.2025
 - 15.2. sonstige Anträge
16. Wahl des Wahlleiters und der Wahlhelfer
17. Vorstellung und Wahl der Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand
 - 17.1. Wahl des/der 1. Vorsitzenden
 - 17.2. Wahl des/der 2. Vorsitzenden
 - 17.3. Wahl des/der Kassenwart(in)
 - 17.4. Wahl des/der Abteilungsleiter(in) Rugby
 - 17.5. Wahl des/der Jugendwart(in)
 - 17.6. Wahl des/der Abteilungsleiter(in) Cheerleading
18. Wahl der Beisitzer
 - 18.1. Wahl des/der Zeugwart(in)
 - 18.2. Wahl des/der Vertreter(in) für Öffentlichkeitsarbeit
19. Schlusswort

Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Sonstige Anträge (siehe Punkt 15.2.) sind schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand einzureichen.

Ich bitte alle Mitglieder offene Beiträge bis zum Zeitpunkt der Versammlung zu entrichten. Ab 10:00 Uhr wird die Möglichkeit der Barzahlung angeboten.

Kein Alkoholausschank vor oder während der Sitzung!

Mit sportlichen Grüßen

Ingo Riediger
1. Vorsitzender

RUGBYUNION

Hohen Neuendorf e.V.



Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V., Waldstr.51, 16540 Hohen Neuendorf

1. Vorsitzender

Ingo Riediger
Waldstrasse 51
16540 Hohen Neuendorf
Mobil: 0173 / 7088456
E-Mail: vorstand@rugbyunion.de

Hohen Neuendorf, 12.03.2026

Betreff: Antrag zur Satzungsänderung

Der Vorstand beantragt folgende Änderungen der Satzung vom 28.03.2025:

§2 Abschnitt 1 & 2, §5 Abschnitt 6 & 7, §8 Abschnitt 5, §10 Abschnitt 1, §11 Abschnitt 3, §13 neu organisiert, §14 neu, §15 neu, §16 neu, §17 neu organisiert, §18 neu organisiert

Im Detail:

§2 Abschnitt 1 & 2:

Alt:

(1) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/innen, Trainern/innen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Rugbysports und weiterer Sportarten.

Neu:

(1) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und sonstigem Fachpersonal

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO) durch die Förderung des Rugbysports, Cheerleadings und weiterer Sportarten (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Begründung:

(1) Weiteres Fachpersonal kann ein Teammanager sein, als auch z.B. der Beauftragte für das Kinder- und Jugendschutzkonzept, welche ebenfalls bei Bedarf ausgebildet werden müssten.

(2) Aufnahme der entsprechenden Paragraphen, als auch die Erwähnung der Cheerleader als Mehrspartenverein.

§5 Abschnitt 6 & 7

Alt:

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied.

(7) unehrenhafter Handlungen

Neu:

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied oder elektronisch durch E-Mail.

(7) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder nach Anhörung auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch

a) bei bewusster Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins

b) bei bewusster Missachtung dieser Satzung oder der in Verbindung dazu erlassenen Ordnungen, erheblicher Zahlungsrückstände trotz Mahnung, groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

c) bei unehrenhaften Handlungen

Eine unehrenhafte Handlung oder ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:

- an extremistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt,
- eine entsprechende Gesinnung durch das Tragen, Zeigen oder Verbreiten von Kennzeichen, Symbolen oder Propagandamitteln unterstützt,
- Mitglied einer extremistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltorientierten Organisation ist oder deren Ziele aktiv fördert.

d) wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins verstößt, insbesondere gegen die darin enthaltenen Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Begründung:

Zu (6) reicht es aufgrund aktueller Rechtsprechung auch, den Verein per Mail zu informieren. Zu (7) muss näher erklärt werden, was eine unehrenhafte Handlung ist und des Weiteren wurde das neue Kinder- und Jugendschutzkonzept erwähnt.

§8 Abschnitt 5

Alt:

(5) Die Zahlung anfallender Rechnungen für den laufenden Geschäftsbetrieb dürfen von dem bevollmächtigten Kassenwart ausgeführt werden.

Neu:

(5) Zahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb können durch den vom Vorstand bevollmächtigten Kassenwart ausgeführt werden. Abteilungsleiter mit eigener Haushaltsführung gemäß § 3 Absatz 2 sind im Rahmen dieser ebenfalls zur Durchführung von Zahlungen berechtigt.

Begründung:

Zahlungen sind nicht nur Überweisungen, sondern auch Käufe mit einer Kredit- oder Debitkarte. Wenn Abteilungen sich auf Turniere befinden, muss der entsprechende Abteilungsleiter in der Lage sein, hier entsprechend Einkäufe tätigen zu können.

§10 Abschnitt 1:

Alt:

6. Aufstellen von Ordnungen

Neu:

6. Aufstellen von Ordnungen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Begründung:

Rechtlich klarere Ausformulierung

§11 Abschnitt 3:

Alt:

(3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Rugbyunion, einem Aushang im Club des Vereins und in den regionalen Tageszeitungen (Märkische Allgemeine Zeitung & Oranienburger Generalanzeiger) einberufen.

Neu:

(3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Rugbyunion und einem Aushang im Clubhaus des Vereins einberufen.

Begründung:

Wegfall Printmedien, findet keine Beachtung mehr

§14:

Neu:

§ 14 Jugendordnung

(1) Die Jugend der Rugbyunion umfasst alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von der Jugend gewählten Vertreter. Die Zuordnung ist unabhängig von der sportlichen Alters- oder Spielklasseneinteilung. Mitglieder, die während einer laufenden Saison das 18. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ende dieser Saison dem Jugendbereich zugeordnet.

(2) Die Jugendordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinsjugend.

(3) Die Jugendordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Begründung:

Benennung der Jugendordnung und des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes in der Satzung ist eine elementare Voraussetzung, um weitere Förderungen beantragen zu dürfen, als auch regulatorische Aspekte gerecht zu werden.

§15:

Neu:

§ 15 Ehrungen

(1) Der Verein kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, ehren.

(2) Einzelheiten zu den Voraussetzungen, den Arten der Ehrungen sowie zum Verfahren der Verleihung werden in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

(3) Die Ehrenordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Begründung:

Aktuell keine Ehrungen für verdiente Mitglieder und anderen Personen vorgesehen.

§16:

Neu:

§ 16 Konfliktbehandlungen

(1) Kommt es zu Konflikten unter Beteiligung einzelner Mitglieder, Abteilungen, Organe oder sonstiger Funktionsträger, die nicht unter § 5 Absatz 7 (Ausschlussverfahren) fallen, sollen diese nach Möglichkeit gütlich und im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

(2) Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zur kommunikativen Konfliktlösung bereitstellen.

Begründung:

Aktuell keine Ansätze, was zu tun ist im Falle eines Konflikts oder wie der Verein unterstützen kann.

§13, §17 & §18:

Alt:

§13, §14 & §15

Neu:

§17, §18 & §13

Begründung:

Durch die Hinzunahme des neuen Paragrafen §14, §15 und §16 verschieben sich die drei genannten Paragrafen.

Mit sportlichen Grüßen

Ingo Riediger

1. Vorsitzender



Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.

Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.

Satzung

(Stand: März 2026)

Inhalt

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Mittelverwendung.....	3
§ 3 Gliederung	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Wahl des Vorstandes.....	7
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 11 Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Stimmrecht	8
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Jugendordnung	9
§ 15 Ehrenordnung.....	9
§ 16 Konfliktbehandlungen	9
§ 17 Haftungsausschluss des Vereins.....	9
§ 18 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	9



§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rugbysports, Cheerleading und weiterer Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und sonstigem Fachpersonal
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO) durch die Förderung des Rugbysports, Cheerleadings und weiterer Sportarten (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich strukturierten Organisationen, auch religiöser Art, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, können nicht Mitglied des Vereins werden bzw. müssen ihn verlassen.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu ergreifen.

§ 3 Gliederung

- (1) Für im Verein betriebene Sportarten können, mit Genehmigung des Vorstandes, Abteilungen gebildet werden.
- (2) Diese können bei Bedarf, entsprechend den Abteilungen, eine eigene selbständige/unselbständige Haushaltsführung vornehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind die, die sich im Punktspielbetrieb und Wettkämpfen des DRV und CCVD organisierten Regional- und Landesverbänden als Spieler, Aktiver, Übungsleiter, Trainer, Schieds- oder Kampfrichter beteiligen, bzw. die Mitglieder, die im Verein eine Wahlfunktion ausüben, sowie alle Personen, die sich in anderen Abteilungen aktiv und sportlich betätigen.

(3) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.

(2) Allen Nichtvereinsmitgliedern, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und auch in Zukunft teilnehmen wollen, ist am Ende des ersten Trainingstages das Formular „Aufnahmeantrag“ auszuhändigen. Der Trainer ist verpflichtet, sich vor Beginn des nächstfolgenden Trainings den ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag vom Neumitglied zurückgeben zu lassen. Ansonsten ist dem Mitgliedschaftsanwärter aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen jedes weitere Training zu untersagen.

(3) Bei den aktiven Vereinsmitgliedern besteht ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Probezeit von bis zu drei Monaten – innerhalb derer die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Trainer oder dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Der Aufnahmeantrag aller übrigen Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod des Mitglieds oder
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied oder elektronisch durch E-Mail. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Für Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals.

(7) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder nach Anhörung auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch

a) bei bewusster Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins

b) bei bewusster Missachtung dieser Satzung oder der in Verbindung dazu erlassenen Ordnungen, erheblicher Zahlungsrückstände trotz Mahnung, groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

c) bei unehrenhaften Handlungen

Eine unehrenhafte Handlung oder ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied:

- an extremistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt,
- eine entsprechende Gesinnung durch das Tragen, Zeigen oder Verbreiten von Kennzeichen, Symbolen oder Propagandamitteln unterstützt,
- Mitglied einer extremistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltorientierten Organisation ist oder deren Ziele aktiv fördert.

d) wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins verstößt, insbesondere gegen die darin enthaltenen Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(8) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(9) Nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Austritt oder Ausschluss entbinden jedoch nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Beitragsordnung ersichtlich.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(5) Alle Mitglieder haben sich jedweder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.

(6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.



(7) Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins und den Rugby Sport, das Cheerleading und weitere im Verein ausgeübte Sportarten nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

(8) Jeder Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung ist umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(9) Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

(2) Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

(5) Zahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb können durch den vom Vorstand bevollmächtigten Kassenwart ausgeführt werden. Abteilungsleiter mit eigener Haushaltsführung gemäß § 3 Absatz 2 sind im Rahmen dieser ebenfalls zur Durchführung von Zahlungen berechtigt.

(6) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Abteilungsleiter Rugby
- d) dem Jugendwart.
- e) dem Abteilungsleiter Cheerleading und
- f) bis zu drei Beisitzern (im Folgenden der Beirat).

Der Beirat konstituiert sich aus den folgenden Funktionsbereichen:

1. dem Zeugwart
2. dem Sportwart
3. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Wahl des Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern
6. Aufstellen von Ordnungen. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Rugbyunion und einem Aushang im Clubhaus des Vereins einberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen.

(5) Die Anträge sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sind.

(6) Dringlichkeitsanträge können jedoch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Behandlung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt wird.

(7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 1/3 der Mitglieder beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt

(12) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abstimmungsberechtigten, in diesem Fall Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag des Vorstandes eine einmalige Sonderumlage, von den volljährigen Mitgliedern, in Höhe von bis zu 500.-€ zu beschließen.

§ 12 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die in den vergangenen 12 Monaten regelmäßig ihren Beitrag entrichtet haben und zum Zeitpunkt der Abstimmung keine Beitragsrückstände aufweisen.

(3) Beitragsbefreite Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Rugbyunion Hohen Neuendorf wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.



§ 14 Jugendordnung

(1) Die Jugend der Rugbyunion umfasst alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von der Jugend gewählten Vertreter. Die Zuordnung ist unabhängig von der sportlichen Alters- oder Spielklasseneinteilung. Mitglieder, die während einer laufenden Saison das 18. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zum Ende dieser Saison dem Jugendbereich zugeordnet.

(2) Die Jugendordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinsjugend.

(3) Die Jugendordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Ehrenordnung

(1) Der Verein kann Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, ehren.

(2) Einzelheiten zu den Voraussetzungen, den Arten der Ehrungen sowie zum Verfahren der Verleihung werden in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

(3) Die Ehrenordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Konfliktbehandlungen

(1) Kommt es zu Konflikten unter Beteiligung einzelner Mitglieder, Abteilungen, Organe oder sonstiger Funktionsträger, die nicht unter § 5 Absatz 7 (Ausschlussverfahren) fallen, sollen diese nach Möglichkeit gütlich und im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

(2) Der Verein kann im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zur kommunikativen Konfliktlösung bereitstellen.

§ 17 Haftungsausschluss des Vereins

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins bzw. die Aufhebung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden oder wenn auf Grund des §43 des BGB die Rechtsfähigkeit entzogen wird.



(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Rugby-Verband Brandenburg e.V.“ zwecks Verwendung zur Förderung, Entwicklung und Ausübung des Sports in der Sportart Rugby.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.03.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt. Sie löst die Satzung vom 28.03.2025 ab.

Hohen Neuendorf, den 15.03.2026

Ingo Riediger

Erik Schomacker

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kinder – und Jugendschutzkonzeption
„Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.“



Inhalt

§ 1 Einleitung	3
§ 2 Kindeswohlgefährdung	3
§ 3 Was versteht man unter Körperliche und seelische Vernachlässigung.....	4
§ 4 Was bedeutet Emotionale / seelische Misshandlung.....	4
§ 5 Was verstehen wir unter körperlichen Misshandlungen?	5
§ 6 Was ist sexualisierte Gewalt?	5
§ 7 Täterigenschaften	6
§ 8 Risikoanalyse.....	7
§ 9 Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz	7
§ 10 Ehrenkodex.....	7
§ 11 Fortbildung	7
§ 12 Erweitertes Führungszeugnis.....	7
§ 13 Vertrauensperson / Kinderschutzbeauftragter	8
§ 14 Ablauf im Krisenfall	12
§ 15 Interventionsplan	13
§ 16 Jugendschutz bei Veranstaltungen.....	14
§ 17 Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes	15
§ 18 Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten	15
§ 19 Anlagen	16
Anlage 1) RU-Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt	16

§ 1 Einleitung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. (RU) ist eines unserer höchsten Güter. In unserer Satzung positionieren wir uns gegen jegliche Form der Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Passivität, ein Vermeiden des Themas „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aus Sorge, man würde Ängste schüren, hilft nur potenziellen Tätern.

Diese Erwägungen und unsere Überzeugungen führen dazu, dass wir das Thema Kinder- und Jugendschutz aktiv und offensiv angehen. Die RU soll für alle Mitglieder ein Ort unbeschwerter Freizeitaktivitäten sein und den Rahmen für sportliche Erfolge bilden. Dabei soll auch die körperliche und persönliche Entwicklung von Kindern sowie Jugendlichen unterstützt und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen oder das Aushalten von Niederlagen gefördert werden. Sport im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das im Sport spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren jeglicher Gewalt sein. Der Wunsch nach Anerkennung durch die Trainer bzw. Betreuer macht Minderjährige verletzlich für grenzüberschreitendes Verhalten. Wir müssen die Achtsamkeit in diesem Themenfeld leben, damit der Verein kein Ort sexueller Gewalt oder Gewalt allgemein werden kann.

Gleichzeitig sollte unser Verein sensibel für die vielen Kinder und Jugendlichen sein, die Gewalt außerhalb des Vereinslebens erfahren, gegebenenfalls in der Familie und zunehmend auch mittels digitaler Medien unter Gleichaltrigen. Für unsere Kinder und Jugendlichen ist die RU ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden. Es ist deshalb wichtig, dass Trainer sowie die Betreuer unseres Vereines für das Thema sensibilisiert sind, Offenheit für die entsprechenden Andeutungen von Kindern und Jugendlichen signalisieren, ihnen Glauben schenken und wissen, wie sie ihnen in einem Verdachtsfall helfen können.

Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist ein Qualitätsmerkmal unseres Vereines. Mit der Erstellung dieser Kinder- und Jugendschutzkonzeption, der Bindung dieses Aufgabenfeldes im Vorstand des Vereines sowie dem Einsetzen eines Kinderschutzbeauftragten, etablieren wir eine „Kultur des Hinsehens“ und werden so unserer Verantwortung gerecht.

§ 2 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung hat unterschiedliche Erscheinungsformen:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Emotionale / seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

§ 3 Was versteht man unter Körperliche und seelische Vernachlässigung

Bei Körperliche Vernachlässigung fehlt es an der physischen Grundversorgung:

- unzureichende Ernährung (regelmäßig Hunger, Untergewicht, fehlende Mahlzeiten),
- mangelnde Körperpflege (dauerhaft schmutzige Kleidung, ungewaschen, ungepflegt),
- unzureichende medizinische Versorgung (wichtige Arztbesuche, Impfungen oder Medikamente werden nicht wahrgenommen),
- fehlende Aufsicht (Kleinkinder allein gelassen, gefährliche Situationen ohne Schutz),
- unpassende oder fehlende Kleidung, die nicht vor Witterung schützt.

Bei seelische/psychische Vernachlässigung geht es um den Mangel an emotionaler Zuwendung, Geborgenheit und Förderung:

- Kinder werden dauerhaft ignoriert oder emotional abgewiesen („Ich will dich nicht sehen“).
- Es fehlt an Zuwendung, Wärme, Lob, Aufmerksamkeit, Bindung.
- Keine altersgerechte Förderung (Sprache, Spiel, Schule, soziale Kontakte).
- Kinder werden sich selbst überlassen, ohne Unterstützung bei Ängsten, Sorgen oder Problemen.
- Fehlende Struktur und Regeln, sodass Kinder Orientierung und Sicherheit verlieren.

§ 4 Was bedeutet Emotionale / seelische Misshandlung

(1) Seelische oder psychische Misshandlung bedeutet, dass ein Kind durch wiederholtes oder andauerndes Verhalten seiner Bezugspersonen in seiner Würde, seinem Selbstwert oder seiner seelischen Entwicklung erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Typische Formen

- Abwertung, Demütigung, Beschimpfung
→ ständiges Herabsetzen („Du taugst nichts“, „Du bist eine Last“).
- Liebesentzug, emotionale Kälte
→ Zuwendung wird bewusst entzogen, Liebe an Bedingungen geknüpft.
- Überforderung und übermäßiger Leistungsdruck
→ Kinder müssen „perfekt“ sein, dürfen keine Fehler machen.
- Ignorieren oder Isolation
→ Bedürfnisse, Sorgen oder Ängste werden systematisch übergangen, Kind wird aus familiären oder sozialen Beziehungen ausgeschlossen.
- Angstinduktion und Einschüchterung
→ Drohungen („Wenn du das sagst, passiert etwas Schlimmes“), ständiges Erzeugen von Angst oder Schuldgefühlen.
- Instrumentalisierung
→ Kinder werden in Konflikte der Eltern hineingezogen, z. B. als „Waffe“ bei Trennung, Scheidung oder Streitigkeiten.
- Exposition gegenüber schädigenden Situationen
→ Kinder müssen regelmäßig Gewalt in der Familie miterleben oder werden mit extremistischen/gewaltorientierten Ideologien belastet.

(3) Folgen

- Geringes Selbstwertgefühl, Angststörungen, Depressionen, Schuld- und Schamgefühle.
- Schwierigkeiten, stabile Bindungen aufzubauen.
- Entwicklungsverzögerungen oder psychosomatische Beschwerden (z. B. Bauchschmerzen ohne körperliche Ursache).

§ 5 Was verstehen wir unter körperlichen Misshandlungen?

(1) Körperliche Misshandlung bedeutet:

Ein Kind wird durch aktive Handlungen von Erwachsenen oder anderen Bezugspersonen körperlich verletzt oder erheblich gefährdet.

Darunter fallen sowohl direkte Gewalthandlungen als auch Handlungen, die das Kind gesundheitlich schädigen oder seine körperliche Entwicklung beeinträchtigen.

(2) Typische Formen

- Schläge, Tritte, Schütteln, Stoßen
- Schläge mit Gegenständen (Gürtel, Stock, Löffel usw.)
- Verbrennen oder Verbrühen (z. B. Zigaretten, heißes Wasser)
- Vergiften oder Verabreichen schädlicher Substanzen (z. B. Alkohol, Medikamente)
- Fesseln, Einsperren oder Zwangshaltungen
- Schädigendes Schütteln von Säuglingen („Shaken-Baby-Syndrom“)
- Verweigerung notwendiger medizinischer Hilfe, wenn dies bewusst geschieht und das Kind dadurch Schaden nimmt

(3) Folgen für Kinder

- Körperliche Schäden, teils lebenslang (z. B. beim Schütteltrauma)
- Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), Angst, Depressionen
- Entwicklungsstörungen und Lernprobleme
- Später selbst höheres Risiko für Gewaltanwendung

§ 6 Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenen Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Athleten anlasslos ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

Aber auch eine sexuell eingefärbte Sprache kann zur Desensibilisierung führen und Verbote von sexualisierter Gewalt sein. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an! Nachfolgend einige Beispiele:

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:

- Die Anwesenheit von Trainer, von Betreuer oder Eltern beim Umziehen oder Duschen sofern es keiner notwendigen Hilfestellung bedarf
- Das Erstellen von Fotos/Videos beim Umziehen oder Duschen durch Trainer bzw. Betreuer oder den Kindern und Jugendlichen selbst
- Die Aufforderung, sich außerhalb der Umkleide umzuziehen
- Sexistische Sprüche oder Witze
- Das Ausfragen des Kindes oder Jugendlichen über seine Sexualgewohnheiten, auch mittels sozialer Netzwerke oder Kurznachrichtendienste

Grenzverletzungen mit Körperkontakt:

- Häufige, anlasslose Umarmungen der Athleten gegen deren Willen, auch schon beim ersten Mal
- Anlassloses Streicheln
- Anlasslose „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen der Unterwäsche

Sexualisierte Gewalt und strafbares Verhalten:

- Eine sexuelle Beziehung zu Athleten unter 18 Jahren - unabhängig von deren Einwilligung
- Berühren eines Kindes oder Jugendlichen am Oberkörper vorn, Intim- & Po-Bereich
- Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern eines Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleide
- Vergewaltigung

§ 7 Tätereigenschaften

Wissenschaftliche Studien zum benannten Themenfeld haben gezeigt:

- Die Täter gehen überwiegend planvoll vor. Zu ihrer Strategie gehört, dass sie oft gut im Verein integriert und als besonders einsatzfreudig bekannt sind. Sie stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen sowie den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.
- Übergriffiges Verhalten ist eine Form der sexualisierten Gewalt. Während Täter dies als Normalzustand anstreben, empfinden die Betroffenen dies als Eingriff in die Intimsphäre. Dazu gehören z. B. die Anwesenheit der Trainer bzw. Betreuer beim Duschen oder dauernde anlasslose körperliche Kontakte beim Training.

§ 8 Risikoanalyse

Ausgangspunkt der Kinder- und Jugendschutzkonzeption ist eine Risikoanalyse für die RU zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt. Die Analyse ist als Anlage 1 Bestandteil der Konzeption. Für die verschiedenen Bereiche sind Risiken und entsprechende, mögliche Maßnahmen sowie Zuständigkeiten zusammengestellt. Sie zeigt die „verletzlichen“ Stellen, sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren, bzw. im Auswahlverfahren etwa bei (ehrenamtlichen) Akteuren. Die Risikoanalyse versucht zu hinterfragen, welche Bedingungen Täter vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Zum anderen wurde der Frage nachgegangen, wie groß die Gefahr ist, dass betroffene Mädchen und Jungen in der RU keine Hilfe finden oder gar nicht danach suchen. Die Ergebnisse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes hilfreich sind.

§ 9 Erklärung des Vorstands zum Kinderschutz

Der RU-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Entsprechend der „Erklärung des Landessportbundes Brandenburg zum Kinder- und Jugendschutz“ Absatz 2.1 verpflichtet sich der Vorstand, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.

§ 10 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist die Leitlinie für alle Trainer bzw. Betreuer und Anlage 3 dieser Konzeption. Alle Trainer bzw. Betreuer, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Ehrenkodexes. Die Verhaltensregeln werden über die Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht.

§ 11 Fortbildung

Alle Trainer bzw. Betreuer der RU nehmen alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" teil. Dafür werden jährlich bis zu drei Fortbildungstermine seitens des Vereines, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, angeboten.

Innerhalb von zwei Jahren muss einer dieser Termine zur Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betreffenden Trainer bzw. Betreuer mit Kindern und Jugendlichen bei der RU, bis die Fortbildung absolviert wurde.

§ 12 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die in direktem, regelmäßigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt insbesondere für Trainer, Betreuer, Übungsleiter und weitere ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte, die dauerhaft oder punktuell Verantwortung übernehmen. Es wird votiert, ob eine Zusammenarbeit erfolgen sollte oder nicht.

Kriterien können sein:

- regelmäßige Teilnahme am Training, Camps, Fahrten
- körpernahe Tätigkeiten
- Vertrauensstellung gegenüber Minderjährigen

Über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses im Einzelfall entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Kinderschutzbeauftragten (z. B. FSJler, Eltern).

Die Abgabe und das Verwahren des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein sind nicht erforderlich. Alle drei Jahre ist in gleicher Art und Weise ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Personen des Vereines, die mit den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen arbeiten, sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den hierbei erlangten Informationen verpflichtet. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage 4), die in den Vereinsakten abgelegt wird.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffen:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- §184i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen, die wegen Verstößen gegen die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches nachweislich verstoßen haben, verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Die Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses, trotz Aufforderung, stellt einen erheblichen Mangel in der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar. Der Verein muss Trainer und Betreuer mit den o. g. Einträgen oder ähnlich schweren Verfehlungen, sowie Trainer und Betreuer, die das erweiterte Führungszeugnis trotz berechtigter Aufforderung nicht vorlegen wollen, unter den Bedingungen des § 5 Abs. 7 der Satzung von der Arbeit bei der RU ausschließen.

Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist es ausgeschlossen, dass Personen mit relevanten Einträgen im erweiterten Führungszeugnis Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen.

§ 13 Vertrauensperson / Kinderschutzbeauftragter

Allgemeines

Die RU setzt eine oder mehrere Kinderschutzbeauftragte ein. Diese Personen werden durch den Vorstand in ihre Tätigkeit berufen. Sie legen dem für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Vorstandsmitglied zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Zudem verpflichten sie sich zu einem vertraulichen Umgang mit den aufgabenbezogenen Informationen (Anlage 4).

Die von der Jugendversammlung gewählten Vertrauenspersonen werden namentlich benannt sowie deren Erreichbarkeiten auf der Homepage der RU veröffentlicht. Darüber hinaus sind in der Anlage 5 verschiedene

Erreichbarkeiten für den vertraulichen Umgang mit Meldungen zu sexualisierter Gewalt oder allgemeiner Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgeführt.

Eine Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es unter anderem, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie sollen Beschwerden, Sorgen sowie Ängste aufnehmen, bewerten und diese an die zuständigen Stellen weiterleiten. Dafür stellt die RU eine E-Mail-Erreichbarkeit sowie erforderliche telefonische Erreichbarkeiten zur Verfügung. So können sich Kinder und Jugendliche des Vereins mit ihren Sorgen und Nöten zu übergriffigem Verhalten von Gleichaltrigen oder anderen Personen bzw. belastenden psychischen Situationen an die Vertrauenspersonen bzw. den Kinderschutzbeauftragten wenden.

Aber auch Trainer sowie Betreuer und Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können die Vertrauenspersonen bzw. den Kinderschutzbeauftragten ansprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sie z. B. bedenkliche Verhaltensveränderungen, Anzeichen von Selbstverletzung oder erheblicher Vernachlässigung bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erkennen oder wenn sie gar Zeuge von übergriffigem Verhalten oder Misshandlungen geworden sind.

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden der Vertrauenspersonen erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, zum Beispiel:

- Ein Spieler wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Ein Co-Trainer hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleidekabine der Spieler aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem minderjährigen Kind und seinem Trainer auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat.
- Ein Trainer berichtet über bedenkliche Verhaltensveränderungen einer seiner Spieler, über massive Stimmungsschwankungen und stark emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist.

Grundsätze der Arbeit der Vertrauenspersonen

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Schutz von Betroffenen:

Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Professionelle Sorgfalt und zeitnahe Reaktion:

In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit:

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (zum Beispiel andere Trainer, Presse) oder gar potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, zum Beispiel durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand vertretende Vereins- verantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz.

Persönlichkeitsschutz:

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von (möglichen) Täter müssen beachtet werden.

Handlungsfelder der Vertrauenspersonen

a) Fortbildung

Die Vertrauenspersonen bzw. der Kinderschutzbeauftragte nehmen regelmäßig an themenbezogenen, vereinsexternen Fortbildungen sowie Netzwerktreffen teil. Vereinsintern geben sie ihre Kenntnisse in der Präventionsarbeit des Kinder- und Jugendschutzes in Workshops oder auf Anforderung der jeweiligen Abteilungen weiter. Sie koordinieren ggf. weitere Schulungsangebote mit externen Dozenten für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortlichen, Trainer, Betreuer und Mitarbeiter.

b) Erstkontakt

Die Vertrauenspersonen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie zur Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.

c) Sachverhaltsverdichtungen in Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne Straftatverdacht

Bevor die Vertrauenspersonen tätig werden, wird zum Beispiel ein Gespräch mit der Person, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, geführt. Hier sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu verdichten. Es kann erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung oder interne Vorermittlungen.

d) Eigene Konfliktlösung

Einfache Konflikte, zum Beispiel eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer oder Betreuer, kann die Vertrauenspersonen durch das Führen bzw. Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Fortbildung selbst lösen. Es ist der Vorstand zu informieren.

e) Externe Stellen einschalten

Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Vertrauenspersonen selbst unter keinen Umständen ermittelnd tätig werden. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, nach vorheriger kurzfristiger Kenntnisnahme des zuständigen Vorstandsmitgliedes, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder - nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Opferschutzorganisation) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

f) Keine eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen, wie das protokollierte Befragen von Zeugen, müssen unterbleiben, da sie Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Darüber hinaus können solche unfachlichen Zeugenbefragungen dazu führen, dass diese für ein späteres Strafverfahren nicht mehr verwendet werden können.

g) Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauenspersonen treffen, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige mögliche Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

Grenzen der Vertrauenspersonen

Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauenspersonen, Sachverhalte polizeilich zu ermitteln oder die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten vorzubereiten. Dies obliegt der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Staatsanwaltschaft.

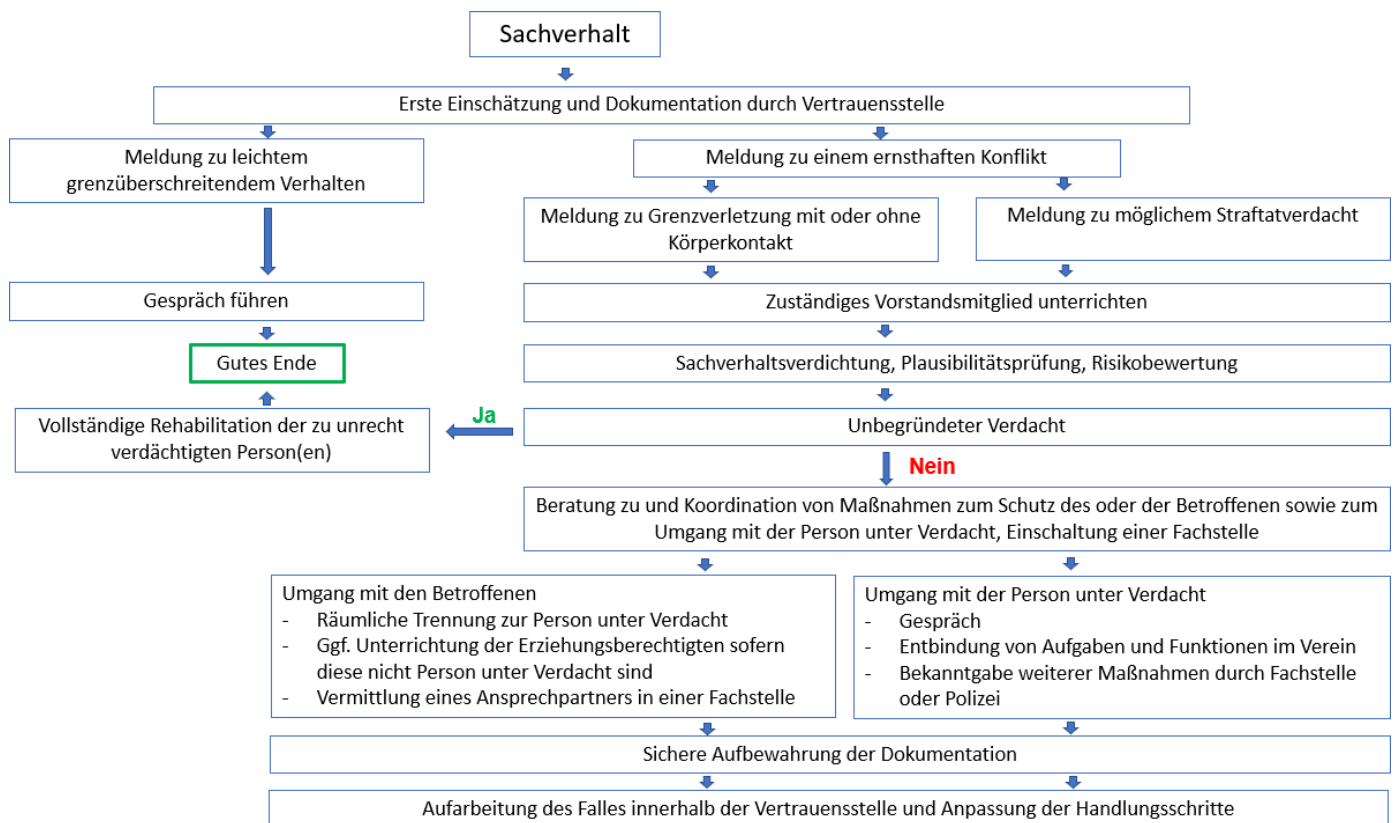
Wenn die Vertrauenspersonen bei ihrer Sachverhaltseinschätzung dazu kommen, dass ein ernster Konflikt oder gar der Verdacht strafbaren Handelns vorliegt, unterrichten sie das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied und geben den Sachverhalt an die Anlaufstelle des Landesverbandes, das Jugendamt, die Polizei oder eine andere spezialisierte Stelle ab. Anschließend stehen sie weiterhin als Ansprechpartner des Vereines zur Verfügung.

§ 14 Ablauf im Krisenfall

Grundregeln:

- Ruhe bewahren.
- Wir nehmen jeden Fall ernst.
- Alle Maßnahmen werden eng mit den Betroffenen abgestimmt.

Der Ablauf eines Krisenfalles orientiert sich an nachfolgender Grafik:



§ 15 Interventionsplan

Der Ernstfall in unserem Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie zum Beispiel das ständige anlasslose Umarmen von Kindern durch Trainer bzw. Betreuer oder das private, grenzüberschreitende Chatten mit einem Kind, ist häufig die Anbahnung zu einem Missbrauchsversuch und erfordert ein Einschreiten. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Die Handlungsmöglichkeiten, um auf Fehlverhalten zu reagieren, beschreibt der Interventionsplan.

Maßnahmen

1) Maßnahmen bei leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten

- a) Persönliches, belehrendes Gespräch mit Täter durch eine Vertrauensperson bzw. den Kinderschutzbeauftragten
- b) Moderation eines Gespräches zwischen den Beteiligten
- c) Vermittlung einer Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"

2) Maßnahmen bei einem ernsthaften Konflikt

- a) Suspendierung

Bei einem Verdachtsfall müssen Trainer bzw. Betreuer bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Damit schützen wir im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen. Eine anlassbezogene Suspendierung ist durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt ebenfalls durch das zuständige Vorstandsmitglied.

- b) Einschalten externer Stellen

Es ist, nach kurzfristiger vorheriger Kenntnisnahme durch das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder eine andere spezialisierte Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen, Jugendamt) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

- c) Anregung des Lizenzentzuges von Trainer*innen beim Landessportbund und/oder dem jeweiligen Fachverband
- d) Anregung der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein sowie betreffenden Trainer

Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen.
- Einzeltrainings ohne weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Trainer anlasslose Vergünstigungen gewähren.
- Trainer oder Betreuer Privatgeschenke an Athleten verteilen.

Ein ernsthafter Konflikt liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer Straftaten zum Nachteil von anvertrauten Athleten begehen.
- Trainer oder Betreuer zusammen mit Kindern & Jugendlichen nach dem Training nackt duschen.
- Trainer, Betreuer oder Athleten Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer oder Betreuer fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch erforderlichen Maßes vornimmt, selbst wenn dies von den Athleten nicht deutlich abgelehnt wird.

§ 16 Jugendschutz bei Veranstaltungen

Die Rugbyunion verpflichtet sich zur Einhaltung des geltenden Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bei allen Vereinsveranstaltungen, Trainings, Wettkämpfen, Freizeiten und Feiern.

Das bedeutet insbesondere:

- **Alkoholische Getränke** dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben oder von ihnen konsumiert werden; **Branntwein, Spirituosen und branntweinhaltige Getränke** sind für unter 18-Jährige verboten.
- **Tabakwaren, E-Zigaretten und verwandte Produkte** dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht konsumiert oder erworben werden. Auf allen Vereinsveranstaltungen und Sportstätten gilt ein Rauchverbot für unter 18-Jährige.
- Es gilt die Beachtung von §5 KCanG – **Konsumverbot von Cannabis**
- Bei **öffentlichen Veranstaltungen des Vereins** (z. B. Turniere, Feste) tragen die Verantwortlichen Sorge, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
- Trainer und Betreuer haben eine **Vorbildfunktion** und achten aktiv darauf, dass die Regeln des Jugendschutzes umgesetzt werden.

Darüber hinaus gelten für den Verein folgende vereinsinterne Regelungen:

- Auf Kinder- und Jugendfreizeiten sowie bei Veranstaltungen der Vereinsjugend wird grundsätzlich **kein Alkohol ausgeschenkt**.
- Auf dem gesamten Vereinsgelände wird ein **rauchfreier Bereich für Kinder und Jugendliche** sichergestellt.

§ 17 Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes

Der Verein stellt unter anderem auf der Grundlage des § 16 der geltenden Satzung finanzielle Mittel für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung und berücksichtigt dies entsprechend bei der Aufstellung des Haushaltsplans:

- Vollständige Übernahme von Fortbildungsgebühren von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsverantwortlichen, Trainer, Betreuer und Vertrauenspersonen bei vereinsexternen Trägern alle zwei Jahre
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Präventionsmaßnahmen
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Maßnahmen der Konfliktbewältigung
- Ggf. angemessene Aufwandsentschädigungen für Vertrauenspersonen bzw. Kinderschutzbeauftragte im Rahmen der Regelungen der „Ehrenamtspauschale“ (sofern nicht im Rahmen von Hauptamtlichkeit)

§ 18 Verabschiedung durch den Vorstand und Inkrafttreten

Der Vorstand hat diese Kinder- und Jugendschutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 04.03.2026 verabschiedet und mit Wirkung zum 15.03.2026 in Kraft gesetzt. Die Evaluierung ist jährlich vorzusehen.

§ 19 Anlagen

Anlage 1) RU-Risikoanalyse zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt

Bereich	Risiken	Empfehlenswerte Maßnahmen	Verantwortung
Personalauswahl	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeiter-/Übungsleiterfluktuation ▪ Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeiter, da diese bisher nicht bekannt sind 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorlage erweitertes Führungszeugnis ✓ Verpflichtung auf den Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln ✓ Maßnahmen zur Bindung des Personals an den Verein, z. B. Zugehörigkeitsdevotionalien 	Vorstand
Personalentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Rechtsunsicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Benennung fester Ansprechpartner ✓ Themenbezogene Aushänge ✓ Informations- und Fortbildungsangebote ✓ Qualifizierung & Beratung v. Mitarbeitern 	Vorstand
Vereinsorganisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen & Rollen sowie geringer Schutz der Betroffenen ▪ Fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept ▪ Ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Sexualisierte und allgemeine Gewalt als Tabuthemen ▪ Fehlende Beratungsmöglichkeiten oder Anlaufstellen ▪ Fehlende fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Implementierung eines Schutzkonzeptes (inkl. Aspekten der Prävention & Intervention) ✓ Bekannte Ansprechpartner ✓ Klare und verbindliche Verhaltensregeln sowie verpflichtender Verhaltenscodex ✓ Feste Handlungsabläufe und Notfall- bzw. Krisenpläne ✓ Kooperation mit Facheinrichtungen bei der Prävention z. B. Fortbildung durch diese oder enge Zusammenarbeit bei der Repression im Krisenfall 	Vorstand
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein => möglicherweise ungewollte Verletzung der Intimsphäre von Kindern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende bekannte Interventionsmöglichkeiten ▪ Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: z.B. Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information mit anlassbezogenen Themen in der Vereinsöffentlichkeit und auf Mitgliederversammlungen ✓ Einbindung von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten bei Vereinsaktivitäten, z.B. Ferien-Camps 	Vorstand Funktionäre Trainer
Athleten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein ▪ Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für die Thematisierung und/oder die Ansprache ▪ Fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen ▪ Geringes Selbstvertrauen ▪ Keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leicht zugängliche Information über Hilfe- und Beratungsangebote bereitstellen ✓ Keine Toleranz beim Aufkommen von dissozialen Verhaltensmustern im Trainings- oder Wettkampfbetrieb ✓ Einsatz von Trainer und Betreuer mit interkultureller Kompetenz ✓ Schaffung positiver Trainingsatmosphäre 	Trainer

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen ▪ Anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen) ▪ Dissoziale Verhaltensmuster 		
Kommunikation und Umgang der Trainer mit Athleten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz ▪ Psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen ▪ Grenzverletzungen bei Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung ▪ Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit, sexualisierte Sprache oder Annäherungsversuche) ▪ Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer und Athleten in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen ✓ Interne und externe Fortbildungen ✓ Bekanntmachung von Ansprechpartnern ✓ Etablierung einer Kultur des Hinsehens und Vermeidung von Tabuisierung 	Trainer
Vereinsklima, Kommunikation, soziales Miteinander	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aggressiver Umgang untereinander ▪ Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen ▪ Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, etc.) ▪ Verschiedene Formen des Mobbings (z. B. Cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung ✓ Schutzkonzept und Verhaltenscodex des Vereins kommunizieren ✓ Keine Toleranz bei aufkommendem Mobbing oder erkennbarer Gewaltanwendung 	Trainer Athleten
Smartphones, Internet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Smartphone, z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität ▪ Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (z. B. Cybermobbing) ▪ Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Smartphone/Tablet ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer und Athleten in sozialen Medien 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Thematisierung an geeigneter Stelle im Training ✓ Verhaltensregeln bzw. verpflichtender Verhaltenscodex für den Umgang zwischen Trainer, Betreuer und Athleten (auch untereinander) in sozialen Medien und mittels Messengern 	Trainer Athleten
Räumlichkeiten, Sporthalle, Umkleide- & Übernachtungssituation, Mitnahme im Auto	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten, Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z. B. Trainingslager, Wettkämpfe) ▪ Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.) oder fehlendem Problembewusstsein bei Eltern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Betreten des Sportgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Schutz der Intimsphäre durch Einhaltung der hergebrachten Verhaltensgrundsätze ✓ Ggf. zusätzliche Regeln zu Wahrung der Intimsphäre ✓ Regelung zur Beaufsichtigung v. Räumlichkeiten ✓ Regelungen für das Betreten des Sportgeländes durch Eltern und Besucher ✓ Maßnahmen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum und vom Training/Wettkampf absprechen (z. B. Hilfe- und 	Vorstand Trainer

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche ▪ Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auf dem Hin- und Heimweg zu und von den Trainings- bzw. Wettkampfstätten 	<p>Begleitmöglichkeiten oder Fahrgemeinschaften bilden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Mitfahrten im Auto zu Wettkämpfen o. ä. finden nur mit mind. einem zusätzlichen (Dritten) statt (4-Augen-Prinzip) 	
Besondere Situationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-zu-1-Situationen, Einzeltrainings 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Prinzipiell sind 1:1 Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein z. B. bei der Durchführung von Einzeltrainings, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontrolle- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind (Prinzip der offenen Tür) 	Trainer
Kompetenz-/Macht-/Altersgefälle und extreme Leistungsorientierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ungünstige Machtverhältnisse durch Alters- und Kompetenzgefälle bei denen Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind und ein Fehlverhalten der Überlegenen, insbesondere von Trainer und Betreuer begünstigen ▪ Die Unterlegenen befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt. ▪ Ausrichtung des Alltags ausschließlich auf die Leistungserbringung und Unterordnung aller anderen Belange unter das Ziel des bedingungslosen Erfolges. Dadurch kann es für Sportler erschwert sein, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Routinemäßige Trainerwechsel, z. B. beim Wechseln der Altersklassen ✓ Aufklärung und Sensibilisierung bei Sportler und Trainer ✓ Supervision für Trainer 	Trainer
Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einseitige Entwicklung einer Führungskultur durch Besetzung von Führungspositionen in der allgemeinen Vereinspolitik und besonders im Trainingsbetrieb ausschließlich durch Männer. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gezieltes Ansprechen und Einsetzen von fachlich geeigneten Frauen in der Vereinspolitik sowie im Trainingsbetrieb ✓ Aktive Einbindung von Frauen in Camp-Aktivitäten 	Vorstand

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes der mir in meiner Tätigkeit für die Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Ort & Datum

Vor- & Zuname Trainer / Betreuer

Unterschrift



VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

„RUGBYUNION HOHEN NEUENDORF“ e. V.

Ich gehe bei der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. mit Sachverhalten aus dem Themenfeld des Kinder- und Jugend-schutzes um. Dabei besteht die Möglichkeit, dass ich...

- Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte.
- Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Brisanz aller Informationen, die ich im Zusammen- hang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich hiermit gegenüber dem Verein,...

- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen oder personenbezieharen Daten streng vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.
- alle mir im Zusammenhang mit meiner obigen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Informationen, wie Einträ-ge jeglicher Art in den erweiterten Führungszeugnissen, die Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind oder Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art, streng vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten gegenüber zu offenbaren. Weder in Gänze noch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in anonymisierter (gleich- wohl auf Grund meiner Tätigkeit aber rückbeziehbarer) Form.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- Die Betroffenen selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut haben.
- Die Sorgeberechtigten, außer in Fällen sexualisierter Gewalt durch diese selbst.
- Das für den Bereich Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Mitglied im Vorstand des Vereins
- Die Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes/ Landessportbun-des, sofern das zuständige Vorstandsmitglied des Vereins die Weitergabe im konkreten Fall kennt.
- Staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft.

Ort & Datum

Vor- & Zuname Trainer / Betreuer

Unterschrift



JUGENDORDNUNG

„RUGBYUNION HOHEN NEUENDORF“ e. V.

Hinweis zur Erstfassung:

Vom Vorstand als Erstfassung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Jugend der Rugbyunion (RU) umfasst alle Mitglieder, die gemäß der gültigen Altersklasseneinteilung der jeweiligen Sportart dem Jugendbereich zugeordnet sind, sowie die von der Jugend gewählten Vertreter.

(2) Die Jugendordnung regelt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein. Ziel ist die Förderung der sportlichen/kulturellen Entwicklung sowie die Vermittlung von Werten und Gemeinschaftssinn unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes.

§ 2 Leitung der Jugendarbeit

(1) Die Leitung der Jugendarbeit obliegt dem Jugendwart und den zuständigen Trainern der entsprechenden Altersklassen.

(2) Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählt.

(3) Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und vertritt die Belange der Jugend in den Vorstandssitzungen.

§ 3 Durchführung der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit erfolgt nach den Richtlinien des Vorstands und im Rahmen des vom Verein beschlossenen Budgets.

(2) Alle sportlichen und außersportlichen Aktivitäten (z. B. Ausflüge) sind mit dem Vorstand abzustimmen.

(3) Bei der Durchführung ist das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins zwingend einzuhalten.

§ 4 Jugendkasse

(1) Eine eigene Jugendkasse wird nicht geführt. Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden über das jeweilige Abteilungskonto des Vereins verwaltet. Der Jugendwart und die Trainer/Betreuer sind für die ordnungsgemäße Einreichung von Belegen verantwortlich.



§ 5 Gültigkeit und Änderungen

(1) Diese Jugendordnung ist eine Ordnung im Sinne der Vereinssatzung und für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die vorliegende Jugendordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft und gilt ab dem 01.03.2026.



EHRENORDNUNG

„RUGBYUNION HOHEN NEUENDORF“ e. V.

Hinweis zur Erstfassung:

Vom Vorstand als Erstfassung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Rugbyunion Hohen Neuendorf e. V. ehrt Mitglieder, die dem Verein für bestimmte Dauer angehören, Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben.

§ 2 Rahmen der Ehrung

(1) Über jede Ehrung wird dem oder der zu Ehrenden eine dem Anlass entsprechend gestaltete Urkunde ausgestellt, die ihm oder ihr in einer Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer anderen entsprechend geeigneten Veranstaltung feierlich überreicht wird.

(2) Zuständig ist der Vorstand, welcher auch bestimmt, in welchem angemessenen Rahmen die Ehrung vollzogen wird.

§ 3 Ehrung wegen Dauer der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen bestimmte Zeit angehören, werden geehrt. Diese Ehrung erfolgt nach Ablauf von

1. fünf Jahren (gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
2. zehn Jahren,
3. 25 Jahren,
4. 40 Jahren,
5. 50 Jahren,
6. 60 Jahren,
7. weiteren je fünf Jahren darüber hinaus.

(2) Zeiten, während derer die Mitgliedschaft ruht, führen nicht zu einer Unterbrechung.

§ 4 Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein

1) Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. Kriterien, aus denen sich ein solches Verdienst ergeben kann, sind unter anderem ehrenamtliche Tätigkeit auch außerhalb von Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit in einer Abteilungsleitung, auch in anderen Verbänden, wenn diese Tätigkeit dem Ansehen oder dem Wohl des Vereins dient, lang dauernde Tätigkeit als Übungsleiter oder lang dauernde Tätigkeit eines Mitgliedes als Schiedsrichter, finanzielle Unterstützung des Vereins, sonstige Unterstützung des Vereins; auch eine überobligationsmäßige Pflichterfüllung hauptamtlicher Mitarbeiter kann berücksichtigt werden. Maßgeblich ist eine Gesamtschau aller Umstände.

(2) Die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt durch Ausspruch besonderer Anerkennung, durch Wahl zum Ehrenmitglied oder durch Wahl zum oder zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied des Vorstandes.

§ 5 Ausspruch besonderer Anerkennung

(1) Die besondere Anerkennung wird ausgesprochen, wenn der oder die zu Ehrende sich in einer über das Normale deutlich hinausreichenden Weise um den Verein oder sein Ansehen verdient gemacht hat. Sie kann mehrfach ausgesprochen werden.

(2) Zuständig ist der Vorstand, der die Anerkennung auf Anregung eines jeden Mitgliedes oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Abteilung aussprechen kann.

(3) Die zu ehrende Person erhält eine Urkunde als Dankeschön und Anerkennung.

§ 6 Wahl zum Ehrenmitglied

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auf Lebenszeit Ehrenmitglieder ernennen (§ 15 Abs. 1 der Satzung).

(2) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um Wohl oder Ansehen des Vereins so herausragend verdient gemacht hat, dass keine andere Form der Ehrung genügt, dies angemessen zu würdigen, oder wenn die anderen Formen der Ehrung bereits erschöpft sind und dies zu angemessener Würdigung des weiteren Engagements unerlässlich ist.

(3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 4 der Satzung. Sie sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes

(1) Mitglieder, die im Vorstand oder als Mitglied einer Abteilungsleitung tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied des Vorstandes gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion erheblich Überdurchschnittliches geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) nicht ausreichend scheint.

(2) Mitglieder, die als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vereins tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum oder zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion unter Einbeziehung weiterer Tätigkeiten im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung Hervorragendes geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) oder durch Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes nicht ausreichend scheint.

(3) Ehrenmitgliedschaft im Vorstand und Ehrenvorsitz enden mit dem Ende der Mitgliedschaft der oder des Geehrten. Gleichzeitig sollen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende und mehr als fünf weitere Ehrenmitglieder des Vorstandes amtieren.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes werden zu Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrung wegen besonderer sportlicher Leistungen

(1) Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden geehrt. Bei Ehrungen für Mannschaftsleistungen sollen alle Mannschaftsangehörigen einschließlich des Trainerstabes gleichermaßen geehrt werden. Übungsleiter sowie Schiedsrichter können ebenfalls wegen besonderer sportlicher Leistungen geehrt werden, wenn ihre Leistungen den in Abs. 3 bis Abs. 5 beschriebenen entsprechen; dies wäre etwa unter anderem bei langjähriger Tätigkeit als Verbandstrainer oder als überregionaler oder internationaler Schiedsrichter der Fall. Bei der Entscheidung über die Ehrung ist die tatsächlich stattgefundenene sportliche Konkurrenz zu berücksichtigen.

(2) Die Ehrung kann mehrfach vorgenommen werden.

§ 9 Ehrungsausschuss

(1) Der Vorstand ernannt einen Ehrungsausschuss, der aus drei oder aus fünf Mitgliedern besteht, die dem Vorstand selbst nicht angehören sollen.

(2) Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes über vorzunehmende Ehrungen vor. Er fordert die Geschäftsstelle und die Abteilungsleitungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung auf, Vorschläge für vorzunehmende Ehrungen zu unterbreiten; das gilt auch für Ehrungen wegen Dauer der Vereinszugehörigkeit. Er sichtet die eingegangenen Vorschläge auch unter Berücksichtigung weiterer Hinweise aus dem Kreis der Mitglieder, stellt fest, welche Ehrung der oder die für die Ehrung vorgeschlagene bereits erhalten hat und erarbeitet seinerseits eine Empfehlung, ob und gegebenenfalls welche Ehrung der oder die vorgeschlagene nunmehr erhalten soll. Stammt ein Vorschlag von einer Abteilungsleitung, so stimmt der Ehrungsausschuss seine Empfehlung mit der Abteilungsleitung ab, soweit er dem Vorschlag nicht folgen will.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Empfehlungen des Ehrungsausschusses mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss.

(4) Der Ehrungsausschuss dokumentiert eingegangene Anregungen und Vorschläge sowie seine Empfehlungen. Er ergänzt die Dokumentation um die dazu ergangenen Vorstandsentscheidungen und gegebenenfalls um den Vermerk tatsächlich ausgereicherter Ehrung. Dabei ist der Name der oder des gegebenenfalls zu Ehrenden, Name der Person oder der Institution, die die Anregung ausspricht, Grund oder Anlass für die Ehrung, bei Ehrungen nach § 3 wegen Dauer der Mitgliedschaft das Eintrittsdatum, Datum und Rahmen der Ehrung für jede Person, für die eine Ehrung angeregt wird, gesondert festzuhalten.

§ 10 Ehrentafel

(1) Im Clubhaus wird eine Ehrentafel für alle gut sichtbar angebracht.

(2) Jede zum Ehrenmitglied ernannte Person wird auf der Ehrentafel mit einer Plakette verewigt.



Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft und gilt ab dem 01.03.2026.